



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

15. Jahrgang

Schwerin, den 18. Mai

Nr. 5/2005

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

#### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2005/2006 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2005/2006 – UntVersVO M-V 2005/2006)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 64 .....	471
<b>Erste Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung</b> Ändert VO vom 3. Juli 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 56 .....	488
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung</b> Ändert VO vom 22. August 2002 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 51 .....	489
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2005/2006 .....	490
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ .....	496
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ .....	500
Regelungen für den Erwerb einer Lehrberechtigung in Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5 bis 7 an integrierten Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern .....	500
Regelungen für den Erwerb einer Lehrberechtigung in Weltkunde der Jahrgangsstufen 5 und 6 an integrierten Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern .....	501

Fortsetzung auf S. 470

## Wissenschaft und Forschung

### Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung

Ändert VO vom 30. Juni 2004

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5 ..... 502

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter

(Drittmittelrichtlinie)..... 504

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung ..... 511

Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle

für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe I) ..... 513

Stellenausschreibung des Bundesverwaltungsamtes..... 514

Wettbewerb um das Europäische Sprachensiegel ..... 515

17. Internationale Biologieolympiade 2005/2006..... 515

FWU-DVD des Monats Mai ..... 516

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2005/2006 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2005/2006 – UntVersVO M-V 2005/2006)

Vom 21. April 2005

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 64

Aufgrund des § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)<sup>2</sup> geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden für die allgemein bildenden Schulen sowie die oberste Schulaufsichtsbehörde für die beruflichen Schulen haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

(3) Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in den berufspraktischen Ausbildungsstätten erreicht wird.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen

##### § 2 Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Hauptschule	18 bis zu 24
3. Realschule	24 bis zu 30

4. Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen	22 bis zu 28
5. Regionale Schule	22 bis zu 28
6. Gymnasium (Klassen 5 bis 10)	24 bis zu 30
7. integrierte Gesamtschule	22 bis zu 28
8. allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 bis zu 12
9. allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 bis zu 15
10. Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen* an Grundschulen)	11 bis zu 12
11. Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen** an Grundschulen)	10 bis zu 12
12. Schule für Körperbehinderte	8 bis zu 13
13. Schule für Gehörlose (auslaufend)	6 bis zu 9
14. Schule für Schwerhörige (auslaufend)	8 bis zu 13
15. Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 bis zu 10

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 24 Schülern, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen von 20 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

\* LRS-Klassen: Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten folgende Schülermindestzahlen:

	Schülermindestzahl
1. Grundschule	14
2. Hauptschule	
bei Einzügigkeit	18
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	12
3. Realschule	
bei Einzügigkeit	24
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	15
4. Regionale Schule	
bei Einzügigkeit	22
bei Mehrzügigkeit oder bei Einzügigkeit und gleichzeitiger Überschreitung der Schulwegzeit von 60 Minuten bei Aufhebung der Schule	14
5. Gymnasium	
bei Einzügigkeit des gymnasialen Bildungsganges an kooperativen Gesamtschulen	24
bei Mehrzügigkeit	15

### § 3

#### Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf bei Einzügigkeit die Schülermindestzahl von 14 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2006/2007 mehr als 13 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2006/2007 ebenfalls unter 14 Schülern, so darf im Schuljahr 2005/2006 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn im darauf folgenden Schuljahr die kombinierte Klasse der Jahrgangsstufen 1 und 2 mehr als 13 Schüler besuchen werden.

(2) Vorklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Schülerzahl zur Einrichtung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.

(4) Klassen mit weniger als sieben Schülern dürfen nicht gebildet werden.

(5) An Schulorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(6) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

### § 4

#### Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.

(4) Gymnasien und Progymnasien müssen mindestens zweizügig geführt werden. Gymnasien sollen in der Regel mindestens dreizügig geführt werden.

(5) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 des Schulgesetzes.

### § 5

#### Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren wollen, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene zehnte Hauptschulklasse.

### § 6

#### Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind. Für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenzahl  $S$  in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl  $n$  der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n - 7) \times 4, n \geq 7.$$

### **Teil 3 Berufliche Schulen**

#### **§ 7 Bildung von Klassen**

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Berufsschule - Berufsausbildungsvorbereitung (BVJ, BVB) <sup>1</sup>   | 11 bis zu 21 Schüler |
| 2. Berufsschule - Berufsausbildungsvorbereitung (BVJS) <sup>2</sup><br>Berufsausbildung im<br>Berufsbildungswerk  | 8 bis zu 15 Schüler  |
| 3. Berufsschule<br>(Ausbildung nach § 48 des<br>Berufsbildungsgesetzes<br>vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112),<br>das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes<br>vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)<br>geändert worden ist, und § 42b der<br>Handwerksordnung in der Fassung der<br>Bekanntmachung vom 24. September 1998<br>(BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch<br>Artikel 35b des Gesetzes vom<br>24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)<br>geändert worden ist. Dies betrifft zum<br>Beispiel Werker und Helfer). | 11 bis zu 21 Schüler |
| 4. Berufsschule, BGJ <sup>3</sup> ,<br>Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule,<br>Fachgymnasium, Fachschule  | 16 bis zu 31 Schüler |

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sind in bestehende Klassen aufzunehmen.

(3) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen in Grund- und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe, gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der gemäß Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

(4) Die Schule ist verpflichtet, bei Klassenbildung und Klassenteilungen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Schwerin, den 21. April 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

(5) In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in Regionalklassen, Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Bundesfachklassen.

### **Teil 4 Gemeinsame Regelungen**

#### **§ 8 Stichtag für die Klassenbildung**

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

#### **§ 9 Größe der Lerngruppen**

(1) Im Rahmen der nach den Nummern 1 und 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in den §§ 2 und 7 festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen) soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

#### **§ 10 Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Unterrichtsversorgungsverordnung 2004/2005 vom 6. Mai 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 318) außer Kraft.

<sup>1</sup> BVJ: Berufsvorbereitungsjahr  
BVB: Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang  
<sup>2</sup> BVJS: Berufsausbildungsjahr im Sonderschulbereich

Anlage (Seite 1)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs

### 1. Grundbedarf für allgemein bildende Schulen

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Grundschule</b> <sup>1)</sup>  kombinierte Kl. kombinierte Kl.   kombinierte Kl. kombinierte Kl. kombinierte Kl.	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	DFK (0/1)	19			
	DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	23	24,5	25,5	
	3	25	25,5	26,5	
	4	26	28	29	
	1/2	26	31,5	36,5	
	2/3	28	33,5	38,5	
	3/4	28	34	38	
<b>Hauptschule</b> <sup>2)</sup>	5	30	30	30	31
	6	31	31	31	32
	7	31	33	35	36
	8	31	33	35	36
	9	29	31	32	33
	10	28	30	31	32
<b>Realschule</b>	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		29	31	33
	8		29	30,5	32
	9		29	30,5	32
	10		29	30,5	32
<b>Klassen mit Haupt- u. Realschülern an verbundenen Haupt- u. Realschulen</b> <sup>3)</sup>	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14

## Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Regionale Schule</b> <sup>4)</sup>	5		30+5	30+5	31+5
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14
<b>Gymnasium</b>	5		30	30	31
	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		34	35	36,5
	10		35	36	37,5
<b>integrierte Gesamtschule</b> <sup>5)</sup>	5		30+5	30+5	31+5
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		34	39	44
	10		35	38	42

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

## Anlage (Seite 3)

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| – 10 bis 11 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| – 12 Schülern        | 2 Lehrerstunden |
| – 13 Schülern        | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| – 7 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| – 8 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| – 9 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

Eigenständige Klassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| – 7 Schülern         | 3 Lehrerstunden |
| – 8 bis 10 Schülern  | 2 Lehrerstunden |
| – 11 bis 13 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in einer Jahrgangsstufe erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl in dieser Jahrgangsstufe von

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| – 1 bis 2 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| – 3 bis 4 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| – 5 bis 6 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in beiden Jahrgangsstufen erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| – 7 Schülern         | 6 Lehrerstunden |
| – 8 bis 10 Schülern  | 4 Lehrerstunden |
| – 11 bis 12 Schülern | 2 Lehrerstunden |

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu den in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewie-

sen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

2) Für den Wahlpflichtunterricht werden zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

3) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler an verbundenen Haupt- und Realschulen gemeinsam unterrichtet werden. Für eigenständige Hauptschulklassen oder Realschulklassen gilt die Zuweisung für die Hauptschule oder Realschule.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Klassen mit Haupt- und Realschülern zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in der Jahrgangsstufe 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt. Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

4) Die ausgewiesenen Lehrerstunden gelten in der Jahrgangsstufe 9 für Klassen, in denen Haupt- und Realschüler gemeinsam unterrichtet werden.

Für eigenständige Hauptschulklassen oder Realschulklassen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 gilt die Zuweisung für die Hauptschule oder Realschule.

In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzigigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen beziehungsweise Klassen mit Haupt- und Realschülern zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

5) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich fünf Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

## Anlage (Seite 4)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
<b>allgemeine Förderschule</b>	VK	12	14	15	15	
	1	21	23	24	25	
	2	23	25	26	27	
	3	24	26	27	28	
	4	25	27	28	29	
	5	26	29	30	31	
	6	27	30	31	32	
	7	27	29	30	31	
	8	27	29	30	31	
	9	27	29	30	31	
	10	33	34	35	36	
	kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
	kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
	kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34	
<b>Schule für Blinde und Sehbehinderte</b>	VK	15	15			
	1	27	29			
	2	30	32			
	3	32	34			
	4	33	35			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	35	36			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	32	34		
	kombinierte Klasse	2/3	36	38		
	kombinierte Klasse	3/4	36	38		
<b>Sprachheilschule (einschließlich Sprachheil- und LRS-Klassen an Grundschulen)</b>	VK		15	15		
	1		22	24		
	2		26	29		
	3		28	31		
	4		28	30		
<b>Schule für Körperbehinderte/ Gehörlose und Schwerhörige (auslaufend)</b>	VK	15/15	15/15			
	1	30/24	32/25			
	2	31/27	33/28			
	3	31/29	33/30			
	4	32/30	34/31			
	5	34/32	35/33			
	6	35/33	36/34			
	7	35/34	36/35			
	8	34/34	35/35			
	9	34/34	35/36			
	10	34/34	35/35			
	kombinierte Klasse	1/2	34/29	36/30		
	kombinierte Klasse	2/3	36/33	38/34		
	kombinierte Klasse	3/4	35/33	37/34		

## Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
<b>Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)</b>	2		26	28
	3		28	30
	4		29	31
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums werden je Durchschnittsklasse oder je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 24 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) sowie Jahrgangsstufen 11 bis 13 an Gesamtschulen (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

## 1. Jahrgangsstufen 11 bis 13

- mit mehr als insgesamt 180 Schülern <sup>1)</sup> 32 Stunden
- zwischen insgesamt 135 und 180 Schülern <sup>1)</sup> 34 Stunden
- unter insgesamt 135 Schülern <sup>1)</sup> 36 Stunden

2. Abendgymnasium/Einführungsphase 30 Stunden

3. Abendgymnasium/Kurstufe 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

<sup>1)</sup> Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zugrunde zu legen.

**Anlage (Seite 6)****2. Zuschläge für Zusatzbedarf für allgemein bildende Schulen****2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben**

Für die Erteilung von begleitendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen werden für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

**2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)**

Für GU-Klassen im zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht mit maximal vier beziehungsweise drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 14 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

**2.3 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)**

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

**2.4 Schwimmunterricht**

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

**2.5 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

Für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen werden für je 1000 Schüler an öffentlichen Grundschulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

**2.6 Volle Halbtagsgrundschulen**

Die für volle Halbtagsgrundschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an dieser Beschulung teilnehmenden Schüler, multipliziert mit dem Faktor 0,12.

Volle Halbtagsgrundschulen mit LRS-Klassen erhalten zusätzlich folgende Zuschläge:

für Klasse 2:	3,0 Sollstunden je Klasse
für Klasse 3:	2,0 Sollstunden je Klasse

Über die gleichmäßige Versorgung aller vollen Halbtagsgrundschulen mit zusätzlichen Lehrersollstunden unabhängig von der jeweiligen Schulgröße und der Klassengrößen und somit über eine schulgebundene Zuweisung der Zusatzbedarfe entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

**2.7 Ganztagschulen**

Die für Ganztagschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,06

**Anlage (Seite 7)**

Im Schuljahr 2005/2006 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im ersten Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

**2.8 Zusatzbedarf an Sportgymnasien**

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

**2.9 Zusatzbedarf an Musikgymnasien**

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

**2.10 Förderklassen an Gymnasien**

Für Förderklassen an Gymnasien werden für je 1000 Schüler an öffentlichen Gymnasien in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt zehn Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

**2.11 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.**

Für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden sechs Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

**2.12 Für folgende Maßnahmen können Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt werden:**

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

**Anlage ( Seite 8)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

**Anlage (Seite 9)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der Realschule oder des Gymnasiums an Schulorten mit mehr als einer Realschule oder mehr als einem Gymnasium:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 30	1
31 - 60	2
61 - 90	3
91 - 120	4
121 - 147	5
148 - 174	6
175 - 201	7
202 - 228	8
229 - 255	9
256 - 282	10
283 - 309	11
310 - 336	12
337 - 364	13
365 - 391	14
392 - 418	15
419 - 445	16
446 - 472	17
473 - 499	18
500 - 526	19
527 - 553	20
554 - 580	21
581 - 607	22
608 - 634	23
635 - 661	24
662 - 688	25
689 - 715	26
716 - 742	27
743 - 769	28
770 - 796	29
797 - 823	30
824 - 850	31
851 - 877	32
878 - 904	33
905 - 931	34
932 - 958	35
959 - 985	36
986 - 1012	37
1013 - 1039	38
1040 - 1066	39
1067 - 1093	40
1094 - 1120	41
1121 - 1147	42
1148 - 1174	43
1175 - 1201	44
1202 - 1228	45
1229 - 1255	46

**Anlage (Seite 10)**

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule oder der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule oder mehr als einer Regionalen Schule:

<b>Anzahl der Schülerinnen und Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Anlage (Seite 11)

## Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen

### 3. Grundbedarf für berufliche Schulen

Die für den Unterricht erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 6 für den theoretischen Unterricht und Spalte 7 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool der Schule.

Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die in Spalte 4 ausgewiesenen Unterrichtsstunden den Klassen zuzuordnen. Die danach verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel *	Teilungsstunden *	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>					
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	1	32	18	0,819	2,105
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJS)	1 und 2	33	18	0,909	2,182
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/ Ausländer (BVJA)	1	34	18	0,97	2,182
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	12	2	0,87	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	12 6	2 1	0,645 0,368	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Ausbildung nach § 48 des Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, und § 42b der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist. Dies betrifft zum Beispiel Werker und Helfer.	1 bis 3	12	2	0,875	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	12	2	1	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	12	2	1,2	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>					
2.1	Kinderpflege	1 und 2 3	24,5 6	6 1	1,399 0,321	0,3 0,8
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	30	18	0,55	1,726
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	27,88	11,125	1,279	0,712
2.4	Krankenpflegehelfer/-in	1	12,5	2,25	0,573	0,888

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

## Anlage (Seite 12)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stundentafel *	Teilungstunden *	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
2.5	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V vom 28.03.1999 (Mittl.bl. S. 251) geändert durch VO vom 10.03.2001 (Mittl.bl. S. 154) § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10, 12 bis 14	1 bis 3 4	30 15	18 9	0,55 0,275	1,776 0,826
2.6	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 11	1 bis 3 4	32 12	19 7	0,596 0,229	1,868 0,68
2.7	Berufsfachschule zum anerkannten Ausbildungsberuf Fachgehilfe/Fachgehilfin im Gastgewerbe	1 und 2	31	19	0,55	1,856
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>					
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	33 1	5	1,279 0,046	0,457 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	33 1	10	1,05 0,046	0,913 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,498
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,498
3.5	Hebamme	1 bis 3	13,33	2,083	0,514	1,247
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	24,17	7,083	0,78	1,069
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	26,42	12,583	0,632	1,485
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	19,75	4,333	1,028	1,199
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	23,33	9,967	0,61	1,49
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	25,42	8,25	0,784	1,07
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	22,5	6,2	0,744	0,971
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	14,17	2,083	1,208	3,385
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	14,5	3,333	1,117	2,908
3.14	Altenpfleger/-in, neu	1 bis 3	17,5	2,167	0,7	0,482
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	32,75	15	0,811	0,711
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 2 3	32 18 5	6 6	1,461 0,822 0,228	0,274 0,274 0
3.17	Familienpfleger/-in	1 und 2 3	24 4	40 4	1,279 0,183	0,25 0,85

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

## Anlage (Seite 13)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stunden lt. Stundentafel *	Teilungsstunden *	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	16	4	0,913	0,25
<b>4.</b>	<b>Fachgymnasien (FG)</b>					
	Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaft, Ernährungswissenschaft, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Pflege, Sozialpädagogik	1 bis 3 bzw. 4	35	3	1,735	0
<b>5.</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>					
5.1	zweijährig	1 2	14 35	2 3	0,618 1,467	0 0
5.2	einjährig	1	35	3	1,467	0
<b>6.</b>	<b>Fachschule (FS)</b>					
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft	1 und 2	33	3	1,629	0
	Teilzeit	1 bis 4	16,5	1	0,769	0
6.2	Erzieher/-in	1 und 2	24,75	3	1,256	0,125
	Teilzeit	3 1 bis 5	16,5 11	2 0	0,837 0,498	0,25 0
6.3	Heilerzieher/-in	1 und 2	24,75	3	1,256	0,125
	Teilzeit	3 1 bis 5	16,5 11	2 0	0,837 0,498	0,25 0
6.4	Heilerzieher/-in, verkürzte Ausbildung	1	32	2	1,538	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	30	15	2,036	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	24	5	1,312	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	23	6	1,312	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	32	18,75	2,03	0
	verkürzte Ausbildung	1	32	18,75	2,03	0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	4	0,25	0,17	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	16	10	1,04	0
6.11	Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei	1 und 2	30	6,25	1,45	0

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

## Anlage (Seite 14)

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Stundentafel *	Teilungsstunden *	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
6.12	Nautischer Schiffsoffizier (BkW), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei (BK), Regelausbildung	1	29	5	1,36	0
	verkürzte Ausbildung	1	16,5	2,8	0,772	0
6.13	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	11	2,6	0,544	0
6.14	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	32,5	18,75	2,05	0
	verkürzte Ausbildung	1	32,5	18,75	2,05	0
6.15	Schiffsmaschinist	1	8	6,255	0,57	0
	beschränkt	1	5	2,5	0,3	0

\* Angabe für 40 Unterrichtswochen je Schuljahr

#### 4. Zuschläge für Zusatzbedarf für berufliche Schulen

##### 4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Anlage Seite 15 bis 18 ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

##### 4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife

Für die Beschulung der Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden pro Klasse zusätzlich vier Sollstunden aus den Unterrichtsstundenpool eingesetzt.

## Erste Verordnung zur Änderung der Oberstufenübergangsverordnung\*

Vom 29. April 2005

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)<sup>2</sup> geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

Die Oberstufenübergangsverordnung vom 3. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird das Datum „31. Oktober“ durch das Datum „30. Oktober“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Gesamturteil in den einzelnen Prüfungsfächern setzt sich aus der Vornote und der Prüfungsleistung zusammen.

Bei Abweichungen erhält die Vornote gegenüber der Prüfungsleistung in der Regel ein stärkeres Gewicht. Die Prüfungskonferenz kann jedoch nach bestem Wissen und pädagogischem Ermessen anders entscheiden. Die Gründe hierfür sind dann in der Konferenzniederschrift festzuhalten.

Wenn die Abweichung eine gerade Zahl ergibt, ist eine Gleichgewichtung vorzunehmen.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk, dass der Schüler die Versetzung nicht erreicht.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

Schwerin, den 29. April 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 488

\* Ändert VO vom 3. Juli 2003; GS Meckl.-Vorp Gl. Nr. 223 - 3 - 56

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung\***

**Vom 3. Mai 2005**

Aufgrund des § 69 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. März 2004 (GVOBl. M-V S. 74)<sup>2</sup> geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### **Artikel 1**

§ 7 der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 22. August 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 472), die durch die Verordnung vom 17. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Ein Schüler wird versetzt, wenn seine Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach wird ein Schüler versetzt; § 2 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „einer Teildisziplin des Faches“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Mai 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 489

\* Ändert VO vom 22. August 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 51

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 158

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 99

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2005/2006

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. April 2005

- 1 Regelmäßige Pflichtstundenzahl**
- 1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,
- |    |   |                    |
|----|---|--------------------|
| a) | an Grundschulen   | 27,5 Wochenstunden |
| b) | an Haupt- und Realschulen,<br>verbundenen Haupt- und<br>Realschulen und<br>Regionalen Schulen | 27 Wochenstunden   |
| c) | an Gymnasien und<br>Abendgymnasien  | 27 Wochenstunden   |
| d) | an integrierten Gesamtschulen   | 27 Wochenstunden   |
| e) | an Förderschulen  | 27 Wochenstunden   |
| f) | im fachtheoretischen oder<br>allgemeinen Unterricht an<br>beruflichen Schulen                 | 27 Wochenstunden   |
| g) | im fachpraktischen Unterricht<br>an beruflichen Schulen                                       | 30 Wochenstunden.  |
- Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Anrechnungsstunden zur Wahrnehmung sozialpädagogischer Aufgaben gemäß Nr. 7.6 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 sind mit dem Faktor 2 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.
- 1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.
- 1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:
- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche- |          |
| b) | bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-    |          |
| c) | bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-    |          |
|    |  | stunden. |
- 1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:
- |  |    |  |
|--|----|--|
|  | a) | bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Woche- |
|  | b) | bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-    |
|  | c) | bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-    |
|  |    | stunden.   |
- 1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studentafeln als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.
- 2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.
- 3 Altersanrechnungsstunden**
- 3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.
- 3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.
- 4 Schwerbehinderte Lehrkräfte**
- 4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.
- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Ausweises über die Feststellung der Schwerbehinderten-Eigenschaft gewährt.
- 5 Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern

- beziehungsweise Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern beziehungsweise Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, werden nach Maßgabe des Haushalts Anrechnungsstunden bereitgestellt, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden.  
Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des PersVG M-V beteiligt.  
Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.  
Für je 1000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden drei Anrechnungsstunden bereitgestellt.  
Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes an einem Weiterbildungsstudium für Fächer und berufliche Fachrichtungen an beruflichen Schulen teilnehmen, erhalten nach Maßgabe des Haushalts Anrechnungsstunden wie folgt:
- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock): Vier Anrechnungsstunden
  - Sonderpädagogik für berufliche Schulen und berufliche Fachrichtungen: Vier Anrechnungsstunden
- 6 Anrechnungsstunden für Schulleiter**
- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.
- 6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 6 + abrunden (Anzahl der Klassen \* 0,18). Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.
- 7 Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter**
- 7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.
- 7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 4 + abrunden (Anzahl der Klassen \* 0,15). Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.
- 7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.
- 7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.
- 7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.
- 8 Anrechnungsstunden für Fachberatung**
- Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fachberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.
- 9 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**
- Lehrkräfte, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.
- 10 Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**
- Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:
- 0,5 h je 100 Grundschüler
  - 0,2 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen
- 11 Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderbereichen Lernbeeinträchtigung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierige/ Verhaltensgestörte sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen**
- Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:
- 2,0 h je 100 Grundschüler
  - 0,4 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

## 12 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

- 12.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.
- 12.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

## 13 Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

- 13.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt.

Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufe 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt. Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

- 13.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsaufgaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der jeweils zu koordinierenden Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

## 14 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

## 15 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

- 15.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Leitung von Außen- und Nebenstellen.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

1. Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden
2. Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer
5. Tätigkeiten als Klassenlehrer
6. Tätigkeiten im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung
7. fachübergreifende Zusammenarbeit
8. Erweiterung des Fremdsprachenangebots
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen
11. Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene
12. Durchführung von Schul- oder Modellversuchen
13. Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen
14. Durchführung von Nichtschüler-Prüfungen
15. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen
16. Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur
17. Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender
19. Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien
20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen
21. Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern
22. Organisation internationaler Kooperationsprojekte
23. Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten
24. Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie
25. Tätigkeiten als Beauftragter gegen Gewalt und für kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten
26. Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europa-Schulen)
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften
28. Landeskoordinatoren für Weltkunde und Naturwissenschaften
29. Koordinatoren im Netzwerk Weiterentwicklung und Stabilisierung von Gesamtschulen

30. Niederdeutschberater an den staatlichen Schulämtern/L.I.S.A.
31. Landesbeauftragter für Europaschulen und europäische Fragen
32. Förderung von hochbegabten Schülern
33. Betreuung von besonderen Lernleistungen in der gymnasialen Oberstufe
34. Koordinierung und Durchführung von Lehrer-Fortbildung-Neue Medien im Unterricht (Modul III und Intel II)
- 15.2 Schulpool
- 15.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich als Produkt aus den in der Anlage 4 aufgeführten Faktoren und der Anzahl der entsprechenden Klassen.
- 15.2.2 Schulen mit Außen- oder Nebenstellen erhalten je drei Anrechnungsstunden.
- 15.2.3 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.
- 15.3 Schulamtpool
- 15.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen für die allgemein bildenden Schulen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtschulebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 15.2 bleibt hiervon unberührt.
- 15.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 15.3.1 sind zwei Anrechnungsstunden für die Koordinatoren für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Ziffer 15.1, Nummern 23 und 25 genannten Aufgaben zu gewähren.
- 15.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 15.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtschulebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.  
Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.
- 15.3.4 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.
- 15.3.5 Bei beruflichen Schulen entfällt der Schulamtpool, wobei bis 50 % der Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und für schulartübergreifende Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben vergeben werden können.
- 15.4 Landespool
- 15.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren. Für die Durchführung des Modellvorhabens „Mehr Selbständigkeit für Schulen“ werden 270 Lehrerwochenstunden bereitgestellt.
- 15.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 16 Höchstmaß von Anrechnungsstunden**
- Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.
- 17 Berechnung**
- 17.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist der 15. April 2005.
- 17.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert ab 0,5 aufzurunden.
- 18 Anlagen**
- Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 19 In-Kraft-Treten**
- Dieser Erlass tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 6. Mai 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 335) außer Kraft.

Schwerin, den 21. April 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 490

**Anlage 1**  
(zu Nummer 6.1)

<b>Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen <sup>1)</sup>	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen; verbundene Haupt- u. Realschulen; Regionale Schulen	Gymnasien; Abendgymn.; Gesamtschulen	Förderschulen <sup>2)</sup>
2	4			
3 bis 4	7	10	10	6
5 bis 8	9	11	11	8
9 bis 11	11	12	12	9
12 bis 15	12	13	13	10
16 bis 19	13	14	14	11
20 bis 27	14	15	15	13
28 bis 35	-	16	16	15
36 bis 43	-	18	18	17
44 bis 51	-	19	19	19
52 und mehr	-	-	20	-

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für die Jahrgangsstufe 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

<sup>2)</sup> Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter: Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden  
Landesschule Ludwigslust: insgesamt vier Stunden

**Anlage 2**  
(zu Nummer 7.1)

<b>Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)</b>				
Anzahl der Klassen <sup>1)</sup>	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen, verbundene Haupt- u. Realschulen, Regionale Schulen	Gymnasien, Abendgymn., Gesamtschulen	Förderschulen <sup>2)</sup>
3 bis 4	3	4	4	3
5 bis 8	5	5	5	4
9 bis 11	7	6	6	5
12 bis 15	8	6	6	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 bis 51	-	11	11	10
52 und mehr	-	-	12	-

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

<sup>2)</sup> Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter: Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden  
Landesschule Ludwigslust: insgesamt vier Stunden

**Anlage 3**  
(zu Nummer 13)

<b>Anrechnungen für Koordinierungsaufgaben</b>	Stunden
1. Koordination grundschulbezogener Aufgaben (Kordinator Grundschule) an weiterführenden Schulen bis 4 Klassen 5 - 10 Klassen mehr als 10 Klassen	1 2 4
2. Koordination schulfachlicher Aufgaben in den Klassen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen ohne Gesamtschulen 18 bis 23 Klassen mehr als 23 Klassen	4 8 <sup>1)</sup>
3. Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen Sekundarbereich I:      18 - 23 Klassen mehr als 23 Klassen gymnasiale Oberstufe	12 16 4
4. Koordination von voll ausgebauten Oberstufen des Gymnasiums/Fachgymnasiums	4
5. Koordination schulfachlicher Aufgaben an sonderpädagogischen Förderzentren von allgemein bildenden Schulen im Verbund sowie von allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Verbund 2 bis 3 Klassen <sup>2)</sup> 4 bis 5 Klassen <sup>2)</sup> 6 bis 10 Klassen <sup>2)</sup> 11 bis 15 Klassen <sup>2)</sup> mehr als 15 Klassen <sup>2)</sup>	2 3 5 7 9

<sup>1)</sup> Die Anrechnungsstunden sind gleich verteilt zwei Lehrkräften zu gewähren.

<sup>2)</sup> DF-Klassen, V/E-Klassen, LRS-Klassen, SP-Klassen, GU-Klassen

**Anlage 4**  
(zu Nummer 15.2.1)

<b>Anrechnungen für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben</b>		
<b>Schulart <sup>1)</sup></b>	<b>Jahrgangsstufen</b>	<b>Faktor</b>
Grundschule	1 bis 4	0,2
Förderschule	1 bis 10	0,3
Hauptschule	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Regionale Schule	5 bis 10	0,3
Gymnasium	5 bis 10	0,3
	11 bis 13	1,5
Abendgymnasium	11 bis 13	1,5
Gesamtschulen (IGS, KGS)	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Gymnasiale Oberstufe	11 bis 13	1,5
Berufliche Schulen	alle	0,63

<sup>1)</sup> Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.

Für alle Jahrgangsstufen des Fachgymnasiums und für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2005 – 280D-3211-05/492 –

Die Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 688) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden neu die Nummern 2.5 und 2.6.
3. In Nummer 5.3 Satz 1 wird das Wort „umfassend“ gestrichen.
4. Nummer 5.7 wird aufgehoben.
5. In der Anlage 3 wird die Kopfzeile wie folgt neu gefasst:  
„Anlage 3 Grundschule, Jahrgangsstufen 2 bis 4 und Diagnoseförderklasse 2“
6. In der Anlage 4 wird die Kopfzeile wie folgt neu gefasst:  
„Anlage 4 Grundschule, Jahrgangsstufen 2 bis 4 und Diagnoseförderklasse 2“
7. Nach Anlage 40 werden die Anlagen 41 und 42 neu eingefügt, die Bestandteil der Verwaltungsvorschrift sind.
8. Die bisherigen Anlagen 41 und 42 werden neu die Anlagen 43 und 44.
9. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 496

**Anlage 41 Allgemeine Förderschule**

**Seite 1**

\_\_\_\_\_  
Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

**Abgangszugnis  
der allgemeinen Förderschule**

Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

geb. am: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

wird nach Erfüllung seiner/Ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe \_\_\_\_ der allgemeinen Förderschule entlassen.

**Vermerke:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Anlage 41 Allgemeine Fördererzie:

Seite 2

Name, Vorname		Geburtsdatum	
<b>Notizen</b>			
Geburtsort			
Merkmal			
Zustand			
Wohnort in 7 km. Radius Flächenkreis mit Kindern			
Hausnummer			
Postleitzahl			
Kommunale Zugehörigkeit			
Straße			
Städt. Zugehörigkeit			
Wohnfläche			
Ort, Datum			
Kommunale Zugehörigkeit		Kommunale Zugehörigkeit	
Finanzierungsbeitrag			
Geburtsdatum		Geburtsdatum	



**Erster Erlass zur Änderung des Erlasses  
„Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und  
funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen  
allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 16. März 2005 – 280D-3211-05/488 –

Die Verwaltungsvorschrift „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 5. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 277, 2001 S. 87, 486) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 3.1 Satz 1 werden die Wörter „der jeweiligen Schule“ durch die Wörter „auf der Ebene der zuständigen Schulaufsicht“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 500

**Regelungen für den Erwerb einer Lehrberechtigung  
in Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5 bis 7  
an integrierten Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern**

**I. Bildungsziel**

1. Die Weiterbildung soll den Lehrer für seine Tätigkeit als Fachlehrer für Naturwissenschaften qualifizieren und ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, mit denen er in der Lage ist, den fächerverbindenden naturwissenschaftlichen Unterricht erfolgreich zu gestalten.
2. Während der Weiterbildung wird der Lehrer befähigt, in Naturwissenschaften die Inhalte der Fächer Biologie, Physik und Chemie so miteinander zu verbinden, dass die Schüler im Unterricht die Zusammenhänge der Naturwissenschaften erkennen und ihre Wechselwirkung erfahren können. Im Mittelpunkt der Unterrichtsgestaltung steht das Verhältnis des Menschen zur Natur sowie die menschengerechte und naturverträgliche Gestaltung unserer Umwelt.
3. Aufgrund der theoretischen und didaktischen Grundsätze des fächerverbindenden Unterrichts werden die Lehrkräfte in die Lage versetzt, den Bereich Naturwissenschaften selbständig zu gestalten. Die Weiterbildung soll dem Erfahrungsaustausch und der Erweiterung der experimentellen Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrers dienen und dazu beitragen, neue Unterrichtsformen und -methoden anzuwenden.
4. Die Weiterbildung vermittelt Grundlagen für eine problemorientierte und offene Unterrichtsgestaltung.

**II. Voraussetzungen für die Aufnahme dieser Weiterbildung**

1. Die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR für die Fächer Biologie, Physik oder Chemie liegen vor.
2. Der Lehrer unterrichtet an einer öffentlichen allgemein bildenden integrierten Gesamtschule in Mecklenburg-Vorpommern Naturwissenschaften.

**III. Bedingungen für den Erwerb des Zertifikates zur Erlangung der Lehrberechtigung entsprechend den Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Fachlichkeit vom 1. Mai 2004**

1. Der Lehrer weist 20 Semesterwochenstunden (300 Unterrichtsstunden) an Weiterbildungen für den fächerverbindenden naturwissenschaftlichen Unterricht, durchgeführt vom L.I.S.A. Mecklenburg-Vorpommern, nach.
2. Der Lehrer nimmt regelmäßig an den Fachkonferenzen Naturwissenschaften der Schule teil, da diese den praktischen Teil der Weiterbildung ergänzen.

**IV. Durchführungsbestimmungen**

1. Der Lehrer stellt nach Erfüllung der Bedingungen für den Erwerb der Lehrberechtigung einen Antrag auf Zertifizierung durch das L.I.S.A. Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Landeskoordinator Naturwissenschaften prüft die dem Antrag beigefügten Nachweise und leitet die Unterlagen an das Lehrerprüfungsamt weiter.

3. Nach der Prüfung durch das Lehrerprüfungsamt wird die Lehrberechtigung durch das L.I.S.A. Mecklenburg - Vorpommern ausgestellt.

**V- In-Kraft-Treten**

Diese Weiterbildungsrichtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 500

## **Regelungen für den Erwerb einer Lehrberechtigung in Weltkunde der Jahrgangsstufen 5 und 6 an integrierten Gesamtschulen in Mecklenburg-Vorpommern**

**I. Bildungsziel**

1. Die Weiterbildung soll den Lehrer für seine Tätigkeit als Fachlehrer für Weltkunde befähigen und ihm die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, mit denen er in der Lage ist, den fächerverbindenden weltkundlichen Unterricht erfolgreich zu gestalten.
2. Während der Weiterbildung wird der Lehrer befähigt, in Weltkunde die Inhalte der Fächer Geschichte und Geografie so miteinander zu verknüpfen, dass die Schüler ihre Lebenswirklichkeit in ihrer Ganzheit erkennen und Probleme in ihrem Gesamtzusammenhang wahrnehmen. Weltkunde ist ein fragend forschend angelegter Unterricht, der die Widersprüchlichkeit der einzelnen Unterrichtsthemen nutzt, um die Suche nach Antworten durch die Schüler zu ermöglichen. Hierdurch soll das vernetzte Denken der Schüler und die Entwicklung der verschiedenen Kompetenzen gefördert werden. Mit offenen und handlungsorientierten Unterrichtsformen können die Schüler dieser Altersstufe besonders motiviert werden und lernen, neugierig zu bleiben, Spaß am Denken und dem Entwickeln von Lernstrategien zu haben.
3. Aufgrund der theoretischen und didaktischen Grundsätze des fächerverbindenden Unterrichts werden die Lehrkräfte in die Lage versetzt, den Bereich Weltkunde selbstständig zu gestalten. Die Weiterbildung soll dem Erfahrungsaustausch und der Erweiterung der experimentellen Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrers dienen und dazu beitragen, neue Unterrichtsformen und -methoden anzuwenden.
4. Die Weiterbildung vermittelt Grundlagen für eine problemorientierte und offene Unterrichtsgestaltung.

**II. Voraussetzungen für die Aufnahme dieser Weiterbildung**

1. Die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR für die Fächer Geschichte oder Geografie liegen vor.

2. Der Lehrer unterrichtet an einer öffentlichen allgemein bildenden integrierten Gesamtschule in Mecklenburg-Vorpommern Weltkunde.

**III. Bedingungen für den Erwerb des Zertifikates zur Erlangung der Lehrberechtigung entsprechend der Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Fachlichkeit vom 1. Mai 2004**

1. Der Lehrer weist 20 Semesterwochenstunden (300 Unterrichtsstunden) an Weiterbildungen für den fächerverbindenden gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht, durchgeführt vom L.I.S.A. Mecklenburg-Vorpommern, nach.
2. Der Lehrer nimmt regelmäßig an den Fachkonferenzen Weltkunde der Schule teil, da diese den praktischen Teil der Weiterbildung ergänzen.

**IV. Durchführungsbestimmungen**

1. Der Lehrer stellt nach Erfüllung der Bedingungen für den Erwerb der Lehrberechtigung einen Antrag auf Zertifizierung durch das L.I.S.A. Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Landeskoordinator Weltkunde prüft die dem Antrag beigefügten Nachweise und leitet die Unterlagen an das Lehrerprüfungsamt weiter.
3. Nach der Prüfung durch das Lehrerprüfungsamt wird die Lehrberechtigung durch das L.I.S.A. Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt.

**V. In-Kraft-Treten**

Diese Weiterbildungsrichtlinien treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 501

## Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung\*1

**Vom 6. April 2005**

Aufgrund des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVOBl. M-V 2000 S. 303)<sup>2</sup> in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302, 359, 509)<sup>3</sup> verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### Artikel 1

§ 3 Abs. 3 und 4 der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung vom 30. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 314)<sup>4</sup>, die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. M-V S. 39)<sup>5</sup> geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für folgende Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Universität Rostock und der Fachhochschule Stralsund werden für das Sommersemester 2005 folgende Auffüllgrenzen für folgende Fachsemester festgesetzt:

<b>Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald/ Studiengang</b>	<b>2. Fach- semester</b>	<b>3. Fach- semester</b>	<b>4. Fach- semester</b>	<b>5. Fach- semester</b>	<b>6. Fach- semester</b>
Humanbiologie (Diplom)	2	0	0	0	6
Medizin (Staatsexamen)	20	0	5	0	18
Pharmazie (Staatsexamen)	0	14	4	22	–
Psychologie (Diplom)	5	0	7	0	2
Zahnmedizin (Staatsexamen)	3	0	13	0	16

<b>Universität Rostock/ Studiengang</b>	<b>2. Fach- semester</b>	<b>4. Fach- semester</b>	<b>6. Fach- semester</b>
Anglistik (Lehramt Gymnasium)	0	–	–
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	0	13	53
Biologie (Diplom)	0	0	6
Biologie (Lehramt Gymnasium)	0	2	–
Deutsch (Lehramt Gymnasium)	3	–	–
Erziehungswissenschaft (Diplom)	7	0	1
Erziehungswissenschaft (Bachelor 2. Fach)	3	3	5
Geschichte (Lehramt Gymnasium)	0	–	–
Grundschulpädagogik (Lehramt Grund- und Hauptschule)	0	0	2
Grundschulpädagogik (Lehramt Sonderpädagogik)	0	0	0
Medizin (Staatsexamen)	13	0	60
Philosophie (Bachelor 1. Fach)	6	–	–
Philosophie (Bachelor 2. Fach)	6	–	–
Philosophie (Lehramt Gymnasium)	2	–	–
Politikwissenschaften (Bachelor 1. Fach)	8	0	31
Politikwissenschaften (Bachelor 2. Fach)	0	12	–
Sonderpädagogik (Lehramt)	4	0	0
Sozialwissenschaften (Lehramt Gymnasium)	0	–	–
Sportwissenschaft (Bachelor)	0	0	30
Sportwissenschaft (Lehramt Grund- und Hauptschule)	5	2	0
Sportwissenschaft (Lehramt Gymnasium)	3	2	0

\* Ändert VO vom 30. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 8 - 5

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 142

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 367

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 366

<sup>4</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 402

<sup>5</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 135

<b>Universität Rostock/ Studiengang</b>	<b>2. Fach- semester</b>	<b>4. Fach- semester</b>	<b>6. Fach- semester</b>
Sportwissenschaft (Lehramt Haupt- und Realschule)	0	0	0
Sportwissenschaft (Lehramt Sonderpädagogik)	4	7	1
Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen (Bachelor 2. Fach)	8	–	–
Wirtschaftspädagogik (Diplom)	1	0	0
Zahnmedizin (Staatsexamen)	0	0	11

  

<b>Fachhochschule Stralsund/ Studiengang</b>	<b>2. Fach- semester</b>	<b>4. Fach- semester</b>	<b>6. Fach- semester</b>
Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	9	2	–
Leisure and Tourism Management (Bachelor)	4	6	–

– zulassungsfrei

Für die höheren Semester aller zulassungsbeschränkten Studiengänge mit ungerader Semesterzahl kann keine Einschreibung erfolgen, da Erstzulassungen nur im Wintersemester möglich sind. Ausgenommen sind die höheren Fachsemester der Studiengänge Bachelor of Law (LL.B), Betriebswirtschaftslehre (Diplom), Erziehungswissenschaft (Magister Nebenfach), Kommunikationswissenschaft (Magister Nebenfach), Pharmazie (Staatsexamen), Politikwissenschaft (Magister Hauptfach), Politikwissenschaft (Magister Nebenfach), Psychologie (Magister Nebenfach) und Rechtswissenschaft (Staatsexamen) im dritten und fünften Semester an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(4) Die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester sechs, acht und zehn im Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Rostock wird auf null festgesetzt, da der Studiengang zum Wintersemester 2003/2004 geschlossen wurde.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. April 2005

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

## Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. April 2005 – VII 302 A

### Inhaltsübersicht

<p><b>1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen</b></p> <p>1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen</p> <p>1.2 Dienstaufgabe</p> <p>1.3 Drittmittel</p> <p><b>2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme</b></p> <p>2.1 Öffentliche Drittmittel</p> <p>2.1.1 Definition</p> <p>2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag</p> <p>2.1.3 Annahme</p> <p>2.2 Drittmittel Privater</p> <p>2.2.1 Definition</p> <p>2.2.2 Einwerbung</p> <p>2.2.3 Anzeige</p> <p>2.2.4 Annahme</p> <p>2.3 Sponsoring</p> <p>2.4 Spenden</p>	<p>2.5 Zuwendungsbestätigung</p> <p>2.6 Nachweis und Veröffentlichung</p> <p><b>3. Abschnitt: Verwaltung</b></p> <p>3.1 Verwaltung</p> <p>3.2 Privatkontenverfahren</p> <p><b>4. Abschnitt: Verwendung</b></p> <p>4.1 Verwendungszweck</p> <p>4.2 Dienstreisen</p> <p>4.3 Eigentumsregelung</p> <p><b>5. Hinweise</b></p> <p><b>6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b></p> <p>Anlage: Hinweise zur Drittmittelrichtlinie</p>
--	--

### 1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

#### 1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die Hochschule und ihre Mitglieder.

Die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Hinweise geben den Hochschulmitgliedern und der Hochschulverwaltung Anhaltspunkte für die Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln. Bei Einhaltung des Verfahrens und bei sachgerechter Entscheidung durch die Hochschule kann von einer zulässigen Einwerbung von Drittmitteln ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.

#### 1.2 Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der in Forschung und Lehre selbständig tätigen Mitglieder der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Entscheidet sich ein Hochschulmitglied dafür, ein Drittmittelprojekt in Nebentätigkeit durchzuführen, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung. Die Nebentätigkeit ist nach

den allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Grundsätzen anzuzeigen oder zur Genehmigung zu beantragen. Insbesondere sind in Nebentätigkeit geleistete Einnahmen und Ausgaben nicht über die Hochschule zu leiten.

#### 1.3 Drittmittel

Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

### 2. Abschnitt Einwerbung und Annahme

#### 2.1 Öffentliche Drittmittel

##### 2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich rechtlicher Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie solche Mittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen.

### 2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge über die Einwerbung öffentlicher Drittmittel sind der Hochschulleitung vor Antragstellung anzuzeigen. In den Richtlinien der Drittmittelgeber vorgesehene weitergehende Beteiligungserfordernisse bleiben unberührt.

### 2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied soll hierzu nicht bevollmächtigt werden.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.

## 2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nummer 2.1.1 fallen.

### 2.2.2 Einwerbung

Das Hochschulmitglied soll die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln Privater bereits frühzeitig informieren.

### 2.2.3 Anzeige

Das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Hochschulmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei sind der Name und die Anschrift der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist zusätzlich Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind insbesondere vorzulegen:

- Erklärung über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung über Folgekosten,
- Erklärung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers, ob und inwieweit - die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme des einwerbenden Hochschulmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, vorliegt.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (zum Beispiel Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

### 2.2.4 Annahme

Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten.

Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

## 2.3 Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zweck erfolgen, damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.

## 2.4 Spenden

Spenden im Sinne der Richtlinie sind Zuwendungen an die Hochschulen, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.

## 2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber auf dessen Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653), über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b des Einkommensteuergesetzes). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrags erbracht werden, darf Auftraggebern die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

## 2.6 Nachweis und Veröffentlichung

Alle aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen angenommenen Einnahmen sowie Sach- oder Dienstleistungen sind jährlich gesondert zu erfassen. Die Hochschulen haben angenommene Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in dem auf die Annahme folgenden Kalenderjahr in einer Pressemitteilung und im Internet listenmäßig zu veröffentlichen, soweit die Drittmittelgeber mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name des Förderers
- Höhe des Geldbetrages oder Bezeichnung der Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes
- Hinweis zur Verwendung

### 3. Abschnitt Verwaltung

#### 3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind in den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln des Landes oder im Wirtschaftsplan auszuweisen und nach den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften, es sei denn, die Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers sehen etwas anderes vor. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Hochschule ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Die Hochschule regelt die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen; bei Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, soll ein Gemeinkostenzuschlag erhoben werden.

Aus Drittmitteln gebildete Haushaltsreste werden im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung gestellt.

Die Erklärungen nach Nummer 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das Gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung.

Die Vorschriften über das Körperschaftsvermögen nach § 105 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331) geändert worden ist, bleiben davon unberührt.

#### 3.2 Privatkontenverfahren

Soll nach § 47 Abs. 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Grün-

de für eine Abweichung vom Regelverfahren nach Nummer 2.2 darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle.

Hat die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle der Abwicklung außerhalb des Haushaltsplans oder Wirtschaftsplans zugestimmt, ist das Mitglied der Hochschule für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unterlagen sind nach den für die Landesverwaltung geltenden Fristen aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

Auch Forschung mit Mitteln Dritter, die im Privatkontenverfahren verwaltet werden, ist Dienstaufgabe.

### 4. Abschnitt Verwendung

#### 4.1 Verwendungszweck

Die Mittel Dritter sind für den von der Drittmittelgeberin oder von dem Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

#### 4.2 Dienstreisen

Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen der Landesbediensteten im Rahmen von Drittmittelvorhaben finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 554), Anwendung.

#### 4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sollen Forschung und Lehre erhalten bleiben, es sei denn, die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

#### 5. Hinweise

Die Hinweise zur Drittmittelrichtlinie sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

#### 6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Drittmittelrichtlinie vom 22. Mai 1995 (Mittl.bl. KM M-V S. 203) außer Kraft.

## Anlage

**Hinweise zur Drittmittelrichtlinie**Zu Nummer 1.2 - Dienstaufgabe

§ 25 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, berechtigt die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanziert werden. Diese Forschung mit Mitteln Dritter ist Teil der Hochschulforschung. Hierauf aufbauend unterstreicht das Landeshochschulgesetz die zunehmende Bedeutung der Drittmittelforschung als Bestandteil der Hochschulfinanzierung dadurch, dass die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule ausdrücklich aufgefordert werden, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden (§ 47 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes).

In der Drittmittelrichtlinie wird klar gestellt, dass die Forschung mit Mitteln Dritter nicht nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlaubt ist, sondern zu den im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auszuübenden Dienstaufgaben gehört und im Hauptamt wahrgenommen wird. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis die selbständige Durchführung von Forschungsvorhaben vorsieht.

Nach der Definition der Hochschulgesetze ist lediglich die Drittmittelinwerbung zu Forschungszwecken geregelt. In dieser Richtlinie wird die Trennung von Forschung und Lehre aufgegeben und die Drittmittelinwerbung grundsätzlich in Beziehung zu den gesamten von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gestellt.

Die Zuordnung der Drittmittelinwerbung und -verwendung zu den Dienstaufgaben und zum Hauptamt bedeutet, dass

- Honorare oder gesetzlich beziehungsweise tariflich nicht vorgesehene Vergütungen nicht aus Drittmitteln an das Hochschulmitglied gezahlt werden dürfen, da seine Leistungen durch die Bezüge des Dienstherrn beziehungsweise das Gehalt des Arbeitgebers abgegolten sind;
- sonstige den Hochschulmitgliedern obliegende Dienstaufgaben Vorrang haben (§ 47 Abs.1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes).

Die Durchführung von Drittmittelprojekten in privater Nebentätigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wie bisher ist den Hochschulmitgliedern die Wahlmöglichkeit eröffnet. Ein Drittmittelprojekt kann allerdings nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausgeführt werden.

Beschäftigt ein Mitglied der Hochschule im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Drittmittelprojektes Personal als Arbeitgeber, hat dieser die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Für eine dem Arbeitnehmer eventuell arbeitsvertraglich zugesagte Zusatzversorgung haftet das Mitglied persönlich. Wird dieses

Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, so bedarf es der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinaus gehende Verwaltungshilfe leisten.

Zu Nummer 1.3 - Drittmittel

Mittel Dritter sind solche Gelder, die nicht vom Träger der Hochschule zur Aufgabenerfüllung zugewiesen werden.

Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen.

Zu den Sachleistungen gehören nicht nur körperliche Gegenstände von bleibendem Wert (Investitionen), sondern auch Verbrauchsgüter.

Sonstige geldwerte Vorteile sind alle anderen Leistungen Dritter, die der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder zu Gute kommen, beispielsweise die Überlassung von Räumen, Einrichtungen oder Personal, die Bereitstellung von Fahrscheinen, Flugscheinen, Hotelunterkünften und so weiter, soweit diese vom Drittmittelgeber unentgeltlich oder erheblich verbilligt zur Verfügung gestellt werden (siehe Nummer 4.3).

Die Berechtigung zur Annahme von Drittmitteln umfasst nicht

- Mittel für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Hochschule gehören;
- Zuwendungen, die an ein Hochschulmitglied nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden; insoweit ist der Erlass des Innenministeriums über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V S. 558 ) zu beachten;
- Preisnachlässe oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen, da diese allein der Reduzierung des Beschaffungsaufwands dienen;
- Mittel für gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Zwecke.

Zu Nummer 2.1 - Öffentliche Drittmittel

## Zu Nummer 2.1.1 - Definition

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang Mittel Dritter direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen, wird von der Hochschule aufgrund der Angaben nach Nummer 2.2.3 getroffen. Zu den Mitteln, die indirekt der öffentlichen Hand entstammen, gehören alle Mittel, die dem Drittmittelgeber unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke

zugewendet werden. Bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel gelten die Vorschriften jeweils über die öffentlichen oder über die privaten Drittmittel, soweit eine getrennte Vereinbarung und Verwendung möglich ist.

Ist bei einer Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen eine getrennte Behandlung nach privaten und öffentlichen Drittmitteln nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann wie folgt verfahren werden:

Soweit der Anteil der öffentlichen Mittel an der Zuwendung oder an dem Auftrag überwiegt, finden die Vorschriften über die Annahme und Verwendung öffentlicher Drittmittel Anwendung; im Übrigen gelten die Vorschriften über die privaten Drittmittel.

#### Zu Nummer 2.1.3 - Annahme

Bei öffentlichen Drittmitteln kommt es in der Regel nur dann zur Ablehnung der Annahme, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Gründe vorliegen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dürfte die Ausnahme sein; im Einzelfall kann aber ein Verstoß gegen spezielle Gesetze, die insbesondere Datenschutz, Strahlenschutz, Gentechnik, Tierschutz oder Arzneimittel betreffen, nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule kann sich insbesondere aus einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Ressourcen der Hochschule durch Drittmittelprojekte ergeben.

Zuständig für die Annahme ist die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle.

In der Praxis werden zum Zeitpunkt der Annahme von öffentlichen Drittmitteln kaum noch Einwendungen erhoben werden können. Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle sollte die Versagensgründe daher schon vor der Weiterleitung von Förderanträgen prüfen.

#### Zu Nummer 2.2 - Drittmittel Privater

##### Zu Nummer 2.2.2 - Einwerbung

Die gesetzliche Regelung zur Forschung mit Mitteln Dritter und die ergänzende Drittmittelrichtlinie sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Hochschulmitglieder bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben keine dienstrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen. Der Schutzzweck des Verfahrens soll nicht nur dann gelten, wenn das Hochschulmitglied keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Kontakte zum Drittmittelgeber unterhält, sondern auch dann, wenn das durch die Zuwendungen mittelbar begünstigte Hochschulmitglied laufende dienstliche Beziehungen zum Drittmittelgeber in Forschung und Lehre unterhält.

Nähere Regelungen über die Aufgaben, Pflichten und Berechtigungen im Zusammenhang mit der Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln sind vor dem Hintergrund gewachsener Sensibilität gegenüber Versuchen unlauterer Einflussnahmen auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die Strafvorschriften gegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB) durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 verschärft. Die strafbare Vorteilsannahme (§ 331 StGB) setzt nicht mehr voraus, dass ein Vorteil in Beziehung zu einer konkreten

Diensthandlung steht. Es reicht aus, dass der Vorteil die Gegenleistung für die Dienstaussübung als solche bildet. Damit sollen auch Erscheinungsformen erfasst werden, die mit „Landschaftspflege“ oder „Schaffung eines günstigen Klimas“ umschrieben werden. Außerdem werden nunmehr die so genannten Drittverteile strafrechtlich erfasst, um Umgehungsversuchen durch die Gewährung von Vorteilen an private oder institutionelle Dritte (zum Beispiel Vereine) zu begegnen. Bei der Einwerbung und der Annahme von Drittmitteln muss deshalb jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden. Insbesondere darf ein Vorteil - für sich oder für Dritte - nicht als unlautere Gegenleistung für die Dienstaussübung gefordert oder angenommen werden.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das für die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln in den Drittmittelrichtlinien festgelegte formalisierte Verfahren von den Hochschulmitgliedern eingehalten wird. Wichtige Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Hochschulverwaltung an den Verhandlungen, damit die Hochschule ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Die hierzu erforderlichen Angaben des Hochschulmitglieds müssen vollständig und richtig sein.

Auf folgende Sachverhalte, bei denen mit dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss, wird besonders hingewiesen:

- die Annahme von umsatzabhängigen Zuwendungen, insbesondere Einrichtung von so genannten Bonuskonten durch Lieferfirmen;
- die Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen; dies gilt erst recht für die - auch teilweise - Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen;
- die Finanzierung von Betriebsfeiern und Ausflügen aus Mitteln von Firmen im Rahmen bestehender oder zu erwartender Geschäfts-/Lieferbeziehungen.

Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen können nicht dadurch vermieden werden, dass Mittel über Dritte (zum Beispiel Vereine) geleitet oder von diesen verwaltet werden.

##### Zu Nummer 2.2.3 - Anzeige

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle kann nur dann sachgerecht entscheiden, ob sie die Drittmittel für die Hochschule annehmen darf, wenn das einwerbende Hochschulmitglied umfassend den Stand der bisherigen Einwerbung anzeigt und die vorliegenden schriftlichen Informationen (zum Beispiel Vertragsentwurf) beifügt. Die erforderlichen Angaben sind im Einzelnen in der Drittmittelrichtlinie genannt.

Zum Schutz des einwerbenden Hochschulmitglieds soll durch das in der Drittmittelrichtlinie vorgesehene Verfahren und die abzugebenden Erklärungen auch sichergestellt werden, dass die Annahme von Drittmitteln nicht unter dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden ist, falls zwischen dem einwerbenden und gegebenenfalls mittelbar begünstigten Hochschulmitglied und dem Drittmittelgeber sonstige tatsäch-

liche oder rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei kann es sich um gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch um solche handeln, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind (zum Beispiel Lieferbeziehungen, sonstige Aufträge, Beteiligungsverhältnisse oder Zuwendungen). Auch Beziehungen zum Drittmittelgeber, die das Hochschulmitglied nur mittelbar betreffen (zum Beispiel zu Angehörigen oder zu Vereinigungen, denen das Hochschulmitglied angehört), können hier von Bedeutung sein. Es liegt im eigenen Interesse des Hochschulmitglieds, diese Verhältnisse gegenüber der Hochschulleitung offen zu legen, da diese nur so die rechtliche Situation zutreffend einschätzen kann und nur bei vollständiger und richtiger Information die Annahmeerklärung die damit verbundenen rechtlichen Wirkungen vollständig entfalten kann.

Ergänzende Erklärungen werden in der Regel bei Beschaffungsvorgängen angefordert werden müssen, wenn eine Bedarfsbeschreibung aufgrund der besonderen Spezifikation durch das beteiligte Hochschulmitglied zu einer entscheidenden Einengung der Beschaffungsentscheidung führt.

#### Zu Nummer 2.2.4 - Annahme

Drittmittel von privaten Auftrags- oder Zuwendungsgebern werden von der Hochschule auf der Grundlage schriftlicher Erklärungen angenommen. Nur die Hochschulleitung oder eine ausdrücklich von ihr bestimmte Stelle sind befugt, die Annahme zu erklären und Drittmittelverträge zu schließen. Damit soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Drittmittelgeber über die Annahme und die Bedingungen, unter der sie erfolgt, informiert wird und gegebenenfalls der Wille des Drittmittelgebers über die Verwendung der Mittel hinreichend dokumentiert wird.

Soweit es ausnahmsweise zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss kommt, soll die Hochschule die Entscheidung über die Annahme in Schriftform erklären.

Die Hochschulleitung prüft, ob Versagungsgründe vorliegen und entscheidet über die Annahme. Der Kanzler soll die Entscheidung der Hochschulleitung vorbereiten.

#### Zu Nummer 2.3 - Sponsoring

Unter Sponsoring im engeren, betriebswirtschaftlichen Sinne wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und der Hochschule sollten folgende Schranken beachtet werden:

- Der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen.

- Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten.

Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind beziehungsweise dem Ansehen der Hochschule abträglich sein können, soll abgesehen werden.

- Die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit soll vermieden werden.
- Es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine Zusagen von Einzelentscheidungen der Hochschule in anderen Bereichen als dem, der den Gegenstand der Austauschbeziehungen des Sponsoring-Vertrags bildet, als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden.
- Der Sponsoring-Vertrag, der schriftlich abgeschlossen wird, soll die Leistungen des Sponsors und die Gegenleistungen der Hochschule eindeutig bestimmen. Dabei muss die Hochschule prüfen, ob sie über die Rechte verfügen kann, die Gegenstand des Sponsoring-Vertrags sind beziehungsweise ob es bei Rechten Dritter der Vereinbarung mit diesen bedarf.

In den Sponsoring-Verträgen sollte ein Rücktrittsrecht vorgesehen werden, für den Fall, dass sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere der oben angegebenen Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Hochschule der Körperschaftssteuerpflicht bezüglich der Einnahmen aus dem Sponsoring-Vertrag unterliegt, es sei denn, dass dieser so ausgestaltet und durchgeführt wird, dass die Hochschule an den Werbemaßnahmen des Sponsors nicht aktiv mitwirkt, sondern sich darauf beschränkt, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann auch unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen (vgl. im Einzelnen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Februar 1998, BStBl 1998 12. 212).

#### Zu Nummer 2.4 - Spenden

Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzeinkünften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern müssen per Überweisung erfolgen.

#### Zu Nummer 3.1 - Verwaltung

Drittmittel werden durch die Einstellung in den Haushaltsplan Landesmittel und werden deshalb nach denselben gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

Auftragsbeziehungen bestehen aus Leistung und Gegenleistung; der von der Hochschule zu erbringenden Leistung muss das Entgelt des Auftraggebers entsprechen (adäquate Gegenleistung). Für die Festlegung des Entgelts ist § 63 Landeshaushaltsordnung zu beachten. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um ein

gemeinschaftlich finanziertes Projekt der Hochschule und des Drittmittelgebers handelt. Das Entgelt soll sämtliche auf das Projekt entfallende Personalkosten decken (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der darauf entfallenden pauschalen Steuern, der jährlichen Sonderzuwendungen, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen), mindestens aber die Kosten für das Personal, das nicht auf Stellen des Haushaltsplans geführt wird.

Das Entgelt soll ferner den Kostenersatz umfassen für

- alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (zum Beispiel Beihilfen, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Kosten für Einstellungs- und Strahlenschutzuntersuchungen und so weiter). Dabei können vorgegebene Pauschsätze herangezogen werden;
- den Materialaufwand und den sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags anfallenden Sachaufwand (zum Beispiel Reisekosten, Gebühren für die Benutzung von EDV-Anlagen, die Kosten für die Beschaffung von Geräten, die für die Durchführung des Forschungsauftrags benötigt werden und so weiter);
- die Kosten der Mitwirkung aller sonstigen bei der Durchführung des Forschungsauftrags eingesetzten und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten. Dabei können die vom Finanzministerium für die Haushaltsplanaufstellung vorgegebenen Richtsätze für die Veranschlagung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zu Grunde gelegt werden;
- die anteiligen Gemeinkosten (zum Beispiel Inanspruchnahme staatlicher Räume und Einrichtungen, anteiliger Aufwand für das Verwaltungspersonal, sonstige nicht besonders quantifizierbare oder abrechenbare Kosten). Sofern nicht ein besonderes Entgelt zur Abgeltung der Gemeinkosten vereinbart ist, ist ein angemessener Zuschlag zu berechnen.

Der Kostenersatz kann in geeigneten Fällen pauschaliert werden. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung eines Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt werden, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.

#### Zu Nummer 3.2 - Privatkontenverfahren

Richtet der Drittmittelempfänger mit Zustimmung der Hochschulleitung oder der von ihr bestimmten Stelle für die Abwicklung der Zahlungen ein privates Sonderkonto ein, trägt er persönlich - und zwar ausschließlich - die Verantwortung dafür, dass die Zweckbestimmung für die Verwendung der Drittmittel eingehalten wird. Arbeitsverhältnisse können nur mit dem Drittmittelempfänger als Arbeitgeber begründet werden (Privatdienstverträge); das Land und die Hochschule werden aus diesen Arbeitsverhältnissen weder berechtigt noch verpflichtet. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten.

Überschüsse sind der Hochschule zur Förderung von Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet zuzuführen. Beschaffte Geräte sind dem Land zu übereignen, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat; eine Eigentumsübertragung auf das Hochschulmitglied ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. Nr. 4.3). Die Vorschriften der Drittmittelrichtlinie gelten in gleicher Weise für die im Privatkontenverfahren verwalteten Mittel. Der

Drittmittelempfänger hat der Hochschule auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen. Der Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach § 91 Landeshaushaltsordnung.

#### Zu Nummer 4.1 - Verwendungszweck

Soweit die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt, liegt die Verantwortung für die Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens beim Beauftragten für den Haushalt.

Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nach § 7 der Landeshaushaltsordnung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Hieraus folgt zum Beispiel:

- Aus Mitteln Privater dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Dienstzimmerausstattungen mit über den allgemein geltenden Richtsätzen liegenden Kosten beschafft werden.
- Aus Mitteln Privater dürfen auch Bewirtungskosten in angemessenem Umfang bezahlt werden, wenn ein dienstlicher Anlass besteht.
- Grundsätzlich gilt beim Land der Selbstversicherungsgrundsatz. Ausnahmsweise können Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbeitrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite stammen, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von der Hochschule Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

Bei der Verwendung von öffentlichen Drittmitteln sind die Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten, soweit keine abweichenden Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers bestehen; das Ermessen der Hochschule ist insoweit eingeschränkt.

Bei Gemeinschaftsfinanzierungen, die sowohl mit öffentlichen als auch privaten Drittmitteln erfolgen, wird auf Nummer 2.1.1 der Hinweise verwiesen.

Personal darf zu Lasten von Mitteln Dritter, die über den Haushaltsplan abgewickelt werden, nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Diese Arbeitsverhältnisse sollen grundsätzlich befristet werden. Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen; bei hauptberuflich tätigem wissenschaftlichem Personal sind befristete Arbeitsverträge nach § 57 a ff. des Hochschulrahmengesetzes abzuschließen.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nicht vor, so können mit den aus Mitteln Dritter vergüteten Bediensteten unbefristete Verträge abgeschlossen werden. Durch Nebenabreden soll der Bedienstete bei seiner Einstellung - im Hinblick auf eine erforderlich werdende Kündigung aus betriebsbedingten Gründen - ausdrücklich auf die Abhängigkeit seines Beschäftigungsverhältnisses von Mitteln Dritter hingewiesen werden.

Aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen dürfen keine zusätzlichen Vergütungen an Bedienstete des Landes gezahlt werden,

unabhängig davon, ob diese ihre Vergütung aus einer im Haushaltsplan veranschlagten Stelle oder aus von Dritten bereitgestellten Mitteln erhalten. Ausnahmen durch Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht möglich. Überstundenvergütungen sowie Zulagen dürfen gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### Zu Nummer 4.2. - Dienstreisen

Soweit Reisekostenvergütungen für Dienstreisen im Rahmen von Drittmittelvorhaben in vollem Umfang aus Drittmitteln erstattet

werden und der Drittmittelgeber ausdrücklich einer Überschreitung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Fahrkosten beziehungsweise der in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Übernachtungskosten zugestimmt hat, kann Folgendes angenommen werden:

- Ein triftiger Grund zur Kostenerstattung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes;
- die Unvermeidbarkeit der Mehrkosten beim Übernachtungsgeld im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes.

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2 bis 9 und 12 bis 14 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 11 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 8 und 10 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Aus-

schreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### **Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1.
  - a) Grundschule Ueckermünde
  - b) Landkreis Uecker-Randow
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
  - d) ca. 240 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
2.
  - a) Grundschule Bansin
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005
  - d) ca. 83 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende

3. a) Grundschule Bansin  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 83 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

4. a) Grundschule Sagard  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 77 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

5. a) Grundschule Samtens  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 92 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

6. a) Grundschule „Ostseeblick“ Sassnitz  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 127 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

#### **\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

#### **Funktionsstellen - Regionale Schule, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Regionale Schule Binz  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 172 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

8. a) Regionale Schule Sanitz  
 b) Landkreis Bad Doberan  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2006  
 d) ca. 294 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

9. a) Realschule „Am Rugard“ Bergen  
 b) Landkreis Rügen

- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.09.2005  
 d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

#### **\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### **Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

10. a) Gymnasium Sanitz  
 b) Landkreis Bad Doberan  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.10.2005  
 d) ca. 791 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* s. Legende

#### **\*Legende:**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

#### **Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

11. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Holzendorf  
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
 d) ca. 41 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

12. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung „Regenbogen“ Grimmen  
 b) Landkreis Nordvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 39 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

13. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Bergen  
 b) Landkreis Rügen  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2005  
 d) ca. 176 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

14. a) Allgemeine Förderschule „Johann Heinrich Pestalozzi“ Greifswald
- b) Hansestadt Greifswald
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2005
- d) ca. 259 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 511

## Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe I)

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich sowohl an weibliche als auch an männliche Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 13 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten. Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerber müssen spätestens zum Ablauf des Bewerbungszeitraumes eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit entsprechend der zugrunde gelegten Lehrbefähigung nachweisen können.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort, Landkreis	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Koordinator Sekundarstufe I, VergGr. I a	Humboldt-Gym. Hansestadt Greifswald	01.08.2005	Staatliches Schulamt Greifswald Nexö-Platz 1 17489 Greifswald	

Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 513

## Stellenausschreibung des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt ist eine moderne und innovative Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Sie beschäftigt derzeit ca. 2200 Mitarbeiter/innen und nimmt als zentraler Dienstleister der Bundesregierung mehr als 100 verschiedene Aufgaben wahr.

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt betreut und unterstützt in enger Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt (Fachaufsicht) und den Bundesländern weltweit 117 Schulen im Ausland sowie weitere 370 von der Bundesrepublik Deutschland geförderte schulische Einrichtungen sowie Deutsche Abteilungen an staatlichen Schulen. Die Zentralstelle ist zuständig für die pädagogische, personelle und finanzielle Betreuung der schulischen Arbeit im Ausland.

Für den Einsatz in der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - Pädagogische Grundsatzangelegenheiten; Koordination; Betreuung der schulischen Arbeit im Ausland - sucht das Bundesverwaltungsamt für den Dienstort Köln zum frühestmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Pädagogische/n Mitarbeiter/in  
Besoldungsgruppe A 13 / A 14 BBesO bzw.  
VergGr. II a / I b BAT**

**im Schulaufsichtsdienst des Bundes - höherer Dienst -**

Die/Der Bewerber/in muss über die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II oder über eine entsprechende Qualifikation im Bereich „Förderung der deutschen Sprache im Ausland“ verfügen. Erwünscht sind Erfahrungen aus der Fachleitung bzw. Fachberatung oder der erweiterten Schulleitung.

Folgende Aufgabenbereiche erwarten Sie:

- Grundsatzangelegenheiten und Planungsvorhaben des Auslandsschulwesens
- Deutsch als Fremdsprache und deutschsprachiger Fachunterricht
- Auswahl, Vorbereitung und Fortbildung von Lehrkräften
- Schulberatung und Konzeption

Die Aufgabenstellung schließt die Beratung von Schulen auch im Rahmen von Schulbesuchen ein.

Wir erwarten

- die Fähigkeit und Bereitschaft zur problembewussten, ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit sowie zu konzeptionellem Arbeiten,
- Eigenständigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz,
- die Fähigkeit zur verständnisvollen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern,

- Erfahrungen im Umgang mit moderner IT-Technologie und -Verfahren sowie uneingeschränkte Bildschirmtauglichkeit,
- Flexibilität und Offenheit für neue Aufgaben,
- Fortbildungsbereitschaft,
- uneingeschränkte Bereitschaft, Dienstreisen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Wir bieten

- einen modernen IT-unterstützten Arbeitsplatz,
- flexible Arbeitszeiten,
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche am neuen Dienstort,
- ggf. Zusage der Umzugskosten an den neuen Dienstort nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- bedarfsorientierte Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewerber/innen, die in die engere Auswahlentscheidung einbezogen werden, müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Die ausgeschriebene Stelle ist auch für die Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagefähige Bewerbung mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild und Unterlagen/Zeugnissen über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang unter Angabe der Kennziffer BVA - 08/2005 **bis zum 31. Mai 2005** an das

Bundesverwaltungsamt  
- Servicezentrum Personalgewinnung VII A 1 -  
50728 Köln

Zur zügigeren Bearbeitung Ihrer Bewerbung bitte ich Sie, den im Internet unter [www.dienstleistungszentrum.de](http://www.dienstleistungszentrum.de) (Personalgewinnung/Stellenausschreibungen) eingestellten Bewerbungsbogen ausgefüllt Ihrer Bewerbung beizufügen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Langhoff und Frau Reichert vom Servicezentrum Personalgewinnung unter den Rufnummern 01888 358- 46 29 beziehungsweise 46 16 gerne zur Verfügung.

## Wettbewerb um das Europäische Sprachensiegel

Unter dem Motto „Fremdsprache im Sachfach - Förderung des bilingualen Lernens an Schulen und Hochschulen“ wird 2005 bundesweit der Wettbewerb um das Europäische Sprachensiegel durchgeführt.

Der Wettbewerb geht auf eine Initiative der EU-Kommission zurück und wird von Bund und Ländern seit 1999 ausgeschrieben. Ziel dieses Wettbewerbs ist es, die Bekanntheit von Projekten zu fördern und das Interesse am Fremdsprachenlernen zu wecken. Die Projekte wie bilingualer Unterricht sollen die Motivation zum Lernen und Lehren von Sprachen steigern, originell und kreativ sein und in ihrer Arbeit eine europäische Dimension aufzeigen. Wichtig ist dabei, dass Unterrichtsinhalte in einem Sachfach unter Nutzung einer Fremdsprache vermittelt werden. Die Initiativen können sich auf ein ganzes Schuljahr erstrecken oder als Modul ausgerichtet sein. Ausgezeichnete Projekte erhalten neben einem

Zertifikat das Recht, mit dieser Auszeichnung zum Beispiel in Briefköpfen oder Publikationen zu werben.

Die Teilnahmebedingungen und Vergabekriterien können beim PAD per Fax (0228 501259) oder E-Mail (pad.oellers@kmk.org) angefordert werden.

Der Bewerbungsbogen ist auf der Website des PAD unter [www.kmk.org/pad/sprachensiegel2005.htm](http://www.kmk.org/pad/sprachensiegel2005.htm) erhältlich.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung bis zum 16. September 2005 (Datum des Poststempels) direkt beim Pädagogischen Austauschdienst der KMK (Anschrift: Lennéstr. 6 in 53113 Bonn) einzureichen.

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 515

## 17. Internationale Biologieolympiade 2005/2006

Die Internationale Biologieolympiade ist ein weltweiter, jährlich stattfindender Wettbewerb für im Fach Biologie besonders begabte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 bis 13, aber insbesondere der Sekundarstufe II einer weiterführenden Schule.

Das Auswahlverfahren ist vierstufig:

Runde	Ort	Termin	Ziel
1. Runde	eigene Schule	Mai 2005 bis 05.09.2005	Ermittlung der 250 Besten auf Bundesebene
2. Runde	eigene Schule	Oktober 2005 bis 18.11.2005	Ermittlung der 45 Besten auf Bundesebene
3. Runde	IPN Kiel	Februar 2006	Ermittlung der 10 Besten auf Bundesebene
4. Runde	Rio Cuarto	Juli 2006	Ermittlung der Weltbesten Argentinien

An Gymnasien und Gesamtschulen werden die Ausschreibungsunterlagen mit den Aufgabenbögen zentral verschickt. Diese und alle weiteren Informationen sind ferner im Internet abrufbar: [www.biologieolympiade.de](http://www.biologieolympiade.de).

Die Biologielehrer der Schule korrigieren die Arbeiten der 1. Runde und melden die Ergebnisse (Name, Vorname, Geschlecht, Schulanschrift, erreichte Klassenstufe nach den Sommerferien 2005 und die erreichte Punktzahl) der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern

Frau Martina Kittelmann  
L.I.S.A.-Seminar  
Neustrelitzer Straße 120  
17034 Neubrandenburg  
E-Mail: [Martina\\_Kittelmann@web.de](mailto:Martina_Kittelmann@web.de)

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 515

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 2,70 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

## FWU-DVD des Monats Mai

Das Medieninstitut der Länder hat didaktische DVDs entwickelt, die besonders nutzerfreundlich sind und vielfältig Unterrichtssituationen bereichern können.

**Angebot des Monats:****Einsteins Welt - Eine Wissens-Geschichte****Spitzenqualität zum TOP-Preis von 19,95 Euro**

Der 100. Geburtstag der Relativitätstheorie und der 50. Todestag Albert Einsteins sind Anlass für das „Einstein-Jahr 2005“. Eine neue FWU-DVD ermöglicht jetzt jedermann auf einprägsame Weise Einsteins Welt kennen zu lernen und seine revolutionären Theorien - beispielsweise zur Zeitdilatation oder zum Photoeffekt - zu verstehen. Fachwissen - verständlich aufbereitet - zum einen und filmische sowie interaktive Erlebniswelten zum anderen zeichnen diese äußerst informative DVD aus, die gemeinsam vom ZDF und der Max-Planck-Gesellschaft initiiert wurde.

Die Dokumentation zeigt das Leben und Werk dieses Jahrhundertgenies, dessen Theorien unser Weltbild entscheidend veränderten und zur Grundlage zahlreicher Anwendungen in unserem Alltag geworden sind. Neben zwei spannenden ZDF-Dokumentationen über aktuelle Forschungsprojekte („Einsteins Erben und

das Rätsel von Ladakh“ und „Einsteins Erben und das Monster aus dem All - Schwarze Löcher“) bietet die DVD vier interaktive Module mit Texten, Bildern und zahlreichen anschaulichen Animationen zu Einsteins Biografie, zu seiner Relativitätstheorie und zu den weiteren Arbeiten Einsteins. Aber auch ausführliches Material zu seinen wissenschaftlichen Vorgängern und zu den Auswirkungen seines Schaffens bis heute findet sich auf dieser gelungenen DVD. Für den Einsatz in der Schule enthält die DVD zusätzliche Arbeitsmaterialien für den Unterricht.

Adressatenempfehlung: Allgemein bildende Schule (8-13); Kinder- und Jugendbildung (14-18); Erwachsenenbildung.

Bestellen Sie die DVD „Einsteins Welt - eine WissensGeschichte“ (Bestell-Nr. 4632392) per E-Mail an: [susanne.bach@fwu.de](mailto:susanne.bach@fwu.de) zum Preis von 205 Euro (Medienzentren) und als Einzel- bzw. Schullizenz zum Preis von 19,95 Euro. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrum können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 516